11= en ei

18

6= els n=

ie lt

ür n

ft

cr

6

16

11

t

11

Kreis-



Blatt.

3wei- und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonnabend ben 9. September 1848.

Stück 21.

Befanntmachung.

Für die Landwehrleute ber 4. Compagnie findet

Sonntag ben 10. September c. bei Merfeburg

Controllversammlung und zwar für die Referve und 1. Aufgebot Vormittags 10 Uhr, für das 2. Aufgebot Mittags 12 Uhr flatt.
Merseburg, ben 1. September 1848.

Der Königt. Landrath Weidlich.

# Das preußische Verfassungswerk. (Fortsegung.)

In ber Kurze geben wir noch bie Grundzüge bes Burgerwehrgeseites, wie baffelbe aus ben Berathungen ber Centralabtheilung hervorgegangen ift; es wird übrigens noch in diesen Tagen vor bas Plenum gebracht werben. ) Das Befet zerfällt in 13 Abschnitte. 3m Gingange wird bie Bestimmung ber Bergervehr, ähnlich wie Art. 29. der Berfassungenrkunde angegeben: sie geshört darum zum Ressert des Ministers des Innern, darf nur auf Requisition der Civilbehörden handeln und fann auch von dem Berwaltungschef des Regierungsbezirfs oder ummittelbar durch fönigliche Verordnung zeitweise aufgelöst werden. Die Bürgerwehr leistet folgenden Giv: "Ich gelode Trene dem Könige und Gehorfam der Verfassung und den Geschen des Königerichs." Berschieden aber ven dem angeschtrten Artisel wird die Dienstverpflichtung erst auf das vollendete 24. Jahr angesetzt, dech können nach einer spätern Bestimmung (§. 18.) Persenen schon vom 17. Jahre an sich mit Erlaubniß ihsere Eltern seiwillig zum Dienste melden. Als nicht verpflichtet zum Dienste gelten Minister, Gestilliche, Seiners, Kosts Cisenbahnbeaute, als ansgenemmen alle Berwaltungschefs bis jum Drisschulzen berab, alle erecutiven Sicherheits-beamten und Die Directoren ber Berichte: alle übrigen, die fich im Bollgenuffe - Die Ber= ber burgerlichen Rechte befinten, fint gum Dienfte verpflichtet. pflichteten werben von bem Gemeindevorsteher in Die Stammliften eingetragen, welche allfabrlich erneuert werben. — Ueberfleigt Die Bahl ber Berpflichteten ben 20. Theil ber Bewölferung, fo fann aus ber leberzahl eine Sulfewehr gebilbet werben, welche nur in angerorbentlichen Fallen zum Dienste heranguziehen find; Dienstbeten find nur zu biesen Diensten verpflichtet. — Jedermann hat den Dienst in Versen zu leisten, kann sich aber wegen Krankheit oder dringender Berufsgeschäfte zeitweise entbinden lassen. — Die Bürgerwehr zerfällt 1) in Rotten von 10—20 Mann unter einem Rottensührer, 2) in Jüge, befichend and 2—4 Rotten unter einem Zugführer und Nottenmeister, 3) in Compagnien, bestehend aus 4—6 Zügen, unter einem Hauptmann, Oberzgngführer, Feldwebel u. s. w., 4) Bataillone, bestehend aus 3—6 Compagnien, unter einem Major, Abjutanten u. f. w., zwei Bataillone stehen unter einem Oberst. Erreicht die Bürgerwehr in einem Orte mindestens die Starfe eines Bataillons, fo geschieht bie Organisation burch die Gemeindevertretung, ift dieses aber nicht ber Fall, so hat die Kreisvertretung die Fermation anzuordnen. Berittene Corps fonnen fich von 15 Mann an bilden, Diefe bilden bis 30 Mann einen Zug, bis 120 Mann eine Schwadron. Auch fann bie Bürgerwehr Artillerie bei fich einführen, im Falle daß eine Gemeinde mindeftens 4 Geschüße beschaffen und erhalten will. — Die Wahl der Führer exfolgt beis zum Saupfmann einschließlich durch die Wehrmanner, und zwar vermittelst Stimmgettel nach absolnter Majorität: ber Major wird dagegen von den Jüheren, der Oberst von dem Könige gewählt, aber aus drei von den gefammten Kührern vorgeschlagenen Candivaten. Jeve Wahl geschieht auf 3 Jahre, nur zum ersten Mal auf 1 Jahr. — Die Bewassung besteht aus einer Mustete, respective Buchse ober einem Jagdgewehre mit Bajonett und Patrontajche; auf bem Lande und in Städten unter 5000 Gimenhnern genügt eine Pife. Beber Wehrmann ift verpflichtet, biefe Gegenftande nebft einer einfachen, von ber Kreisvertretung gu bestimmenten Dienstifleibung fich felbst anzuschaffen; nur fur die Unbemittelten tritt die Gemeinde ein. — Alle voonomischen Angelegen=

Unmerfung. Die Berathung ift bereits eröffnet, hat aber in ihren Refultaten unfern Bericht nur wenig berührt.

beiten hat ein Berwaltungsausschuß, der zur Halfte von der Bürgerwehr, zur Halfte von der Gemeindevertretung auf 3 Jahre gewählt wird, unter dem Bornibe des Ortsverstehers zu besorgen. Die Requisitionen der Bürgerwehr innerhalb ber Gemeinde oder bes Kreifes gehen an beren Befehlshaber: biefe hat fich auf bas festgesette Signal zu verfammeln und kann nach Umftanden von den Waffen Gebrauch machen; beim Cintritt bes Militairs bilbet fie bie Referve beffelben. Waffenübungen finden jahrlich mindeftens 12 ftatt, biefelben werden burch ein von ben Gubrern entworfenes Dienstreglement geordnet. Beber Buhrer, welcher ber Requifition ber Civilbehorde nicht Folge leifiet, ober ohne bieselbe bie Burgerwehr in Thatigfeit sett, wird mit Gefangniß von 8 Tagen bis zu einem Jahre und Dienstentschung bestraft. Aehnliche Strafen treffen bie Wehrmäuner, wenn sie sich ohne Befehl ihrer Führer zu bienftlichen 3mecten verfammeln ober bie ihnen von ber Gemeinde anvertrauten Waffen und bergleichen beschädigen ober veruntrenen. Dienstvergeben werden von bem eingesetten Wehrgerichte mit Bermeifen, Degradirung, Entfernung ober auch von bem Fubrer auf ber Stelle mit Ginfperrung bis auf 24 Stunden bestraft. — Die Wehrgerichte find entweder Compagniegerichte, aus 2 Zugführern, 2 Rettenführern und 3 Wehrmännern bestehend, oder Bataillensgerichte, bestehend aus 2 Sauptleuten, 2 Bugführern, 2 Rottenführern und 3 Burgermehrman= nern; lettere haben nur die Bergeben ber Anführer vom Bugführer aufwarts bis jum Dajor gu untersuchen : alle Mitglieder werden von fammtlichen Wehr= mannern nach abfoluter Stimmenmehrheit gewählt auf ein Jahr. Bei jedem Bericht befindet fich ein Berichterstatter und Secretair, beibe von bem Saupt= mann ober Major auf ein Jahr gewählt. — Der Berichterstatter hat bie IIn= tersuchung bei dem Berstigenden, welches immer der älteste von den die hichziese Stelle bekleidenden Richtern ift, durch eine schriftliche Anklage anhängig zu machen; der Borsitzende citirt den Angeklagten unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigung. Das Bersahren ist öffentlich, die Nichter fallen das Urztheil nach moralischer leberzeugung mit absoluter Majoritäte. Der betressende Befchishaber hat bie Boliftrectung ber erfannten Strafe zu veranlaffen. — Bum Schluß wird noch bie Aufhebung ber bisher bestehenden bewaffneten Corps ausgefrechen, doch wird ben Schügengilben gestattet, aber noch unbeschabet ihres Dienstes in ber Bürgerwehr noch fortzubestehen. — Mit der allgemeinen Wehrhaftigkeit ift die Reihe ber perfonlichen Rechte

gefchloffen : es folgen nunmehr die Rechte bes Eigenthums, b. h. ber von ben Bersonen befeffenen Cachen. Unter Eigenthum verstehen wir aber nicht blos bas im-engften Ginne fogenannte, bas unbewogliche Grundeigenthum, fondern aum Gigenthum geboren auch alle Producte ber Bolfsinduftrie, und nicht blos bie Broducte, sondern auch die zur Productrung verhandenen Kräfte, als da sind bie Capital = und Arbeitsfraft. Alle diese zusammen machen das beweg-liche Eigenthum eines Belfs aus. Diese weitere Fassung des Eigenthumsbesgriffs nun ist keine zusällige, sondern eine in der Gegenwart gar sehr begrinbete. Denn ware die Bewegung, in die wir hineingeriffen find, eine blod po-litische, ware die Ausgabe nur die, die personliche Freiheit im Staate für Alle zu erringen, so dursten wir auf eine batdige Losung berselben boffen; das Streben nach individueller Freiheit ift gut fehr ber Merv unferes Bolfelebens, ift zu fehr burch unfere Bildung gewestt, durch die Sitte gefestigt werden, als daß es durch irgend welchen Widerstand sich sellte aufhalten laffen. Die Erschütterung aber, beren Folgen wir immer noch und wahrscheinlich noch sehr lange fpuren werben, bat ihren letten Grund vielmehr in ben volfswirthichaft= lichen Buffanden : es ift bie Roth bes Lebens, welche bie Denfchen fur immer neue Agitationen empfänglich macht, bie handarbeitenden Rlaffen wollen theil=

haben an ben Bortheilen ber Capitaliften, biefe feben aber wieber mit Furcht auf bie Anspruche ber erftern, in beiden fehlt bas gegenseitige Bertrauen, beide bliden mit Turcht und hoffnung auf ben Staat, als ihr lettes Schut = und Sulfemittel. Bei biefer anerfannten Spannung ber Arbeit und bes Capitale, bei biefem Drucke ber Indufirie - was fann und fell ber Staat thun? In Frankreich fuchte man burch Centralifirung bes Capitale wie ber Fabrifation gu helfen : von ber Borausfetung ausgehend, bag alle Roth nur in ber schlech= ten Bertheilung bes Privateigenthums ihren Grund habe, wollte man dieses bem Staate übergeben, als der größte Capitalift follte er auch der größte Fabrifant werden, und follte durch seine Concurrenz nicht blos die übrigen Fabrifanten vernichten, fondern auch von dem erlangten Gewinne jedem Ar-beiter einen gleichen Theil übergeben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auf foldem Wege bes birecten Gingriffs in die Privatthatigfeit nichts erreicht wird. Coll nun ber Staat wenigens indirect burch bie Wefetgebung eingreifen, ober genauer, ob er biefes in ber Steuer =, Gewerbe =, und Unterrichtsgesetgebnig immer thut, foll er in feiner Berfaffung jedem feiner Glieber Arbeit und Gr= merb garantiren? In Diefem Ginne hatte Ulrich einen Borschlag eingereicht: "Die Fürforge für die Arbeit auf Grund des verfaffungsmäßigen Afficciations= rechts und bie burch baffelbe ben geistigen und materiellen Intereffen ber 21r= beiter und Arbeitgeber zu gewährente Bertretung ift Aufgabe bes Staats und ber Communalverwaltung." Auf bie Relation von Seffe aber, bem bie Commiffion biefen Gegenstand übertragen hatte, wurde beichloffen, feine Bestim-mungen über Die Organisation ber Arbeit in Die Berfaffungsurfunde aufzunehmen. Michts besto weniger reichte Berends nachtraglich folgenden Borfchlag ein: Beber Brenfe hat bie freie Wahl feines Berufe. - Der Staat hat eigene, zum Reffort bes Ministeriums für Sanbel, Gewerbe und Ackerbau gehörige Behor= ben, welchen unter Mitverpflichtung ber Communen bie Corge fur Die Rege= Inng ber Arbeiterverhaltniffe, jo wie fur Anschaffung öffentlicher Arbeiten und Sicherftellung ber Lage ber Arbeiter obliegt. Gben so wenig aber als man fich jur Aufnahme von Bestimmungen über die Pflichten ber Besigenben und Die Rechte ber Arbeitenden entschloß, ließ man fich auf Bestimmungen über Die Gewerbeverhaltniffe ein. Wir fonnen biefen letten Befchluß nur billigen, ba unfere Gewerbe fchon langft von bem gunftartigen Drucke befreit find, ihre nothwendige Organisation aber viel zu fehr mit ber Feststellung ber allgemeinen Sandeleverhaltniffe und ber Bewerbezustande ber übrigen beutschen Staaten jufammenhangt, als bag bie prenfische Berfammlung einseitig biefes Werf mit Glud zu Ende führen konnte. Sammle man nur ein reiches Material, bewillige man Geldmittel zur Errichtung von Greditanstalten und bergleichen, bedenfen die Gewerbetreibenden, daß "Gott nur dem hilft, ber fich felbst hilft," und überlaffe man es ber nachften gefetgebenden Berfammlung, auf ber Grund: lage ber burch ben Ausschuß für Bolfewirthschaft in Frankfurt veranlagten Defete bie gewerblichen Buftanbe innerhalb Preugens gefeglich ju erbnen. Defto umfaffender waren aber bie Berhandlungen ber Commiffien über

bas Grundeigenthum, Die Art. 33 .- 37. beweifen bies, und wir fonnen aus ben Protofollen hinzufügen, diefelben find nicht ohne vielseitige Erfundigungen, Borfchlage und Berathungen zu Stande gefommen. Die Relation Benfers über §. 8. bes Regierungsentwurfs wurde zwar ohne Widerfpruch in ber Form, wie fie fich Art. 33. findet, angenommen; benn es versteht fich von felbit, bag bas Privateigenthum, wenn es bas öffentliche Wohl verlangt, aber gegen eine angemeffene Entichabigung befchrantt ober entzogen werden fann. lichen Befchranfungen bes Gigenthums festzustellen hielt aber bie Commiffion nicht für ihre hanvtaufgabe, fie wollte vielmehr die gesehliche Freiheit defiel-ben fichern: anknupfend an die großartigen Reformen Steins in ber Agrargesetzgebung, die leider in der langen Restaurationsperiode nicht fortgesetzt fint, wollte sie bas Grundeigenthum von allen außern Schranfen, welche in einem Enlturstaate feinen Salt mehr haben und den Gebrauch bes Eigenthums bem= men, auf gefetlichem Wege frei machen. Colcher Schranten giebt es nun hauptfächlich zweierlei, folche, welche aus ben Fendalordnungen entstanden find, und folche, welche in Familienftiftungen ihren Grund haben. Außer Diefen Ruct= fichten hatte die Commission auch eine andere zu nehmen. Es erging ihr nämlich, wie es so manchem Bürger in Betreff der Bermögenszustände seines Nachbarn zu gehen pflegt: sie wußte, daß ihre Bestimmungen bei deren Alls gemeinheit auch bas Gigenthum ber Krone und ber foniglichen Familie betrafen, fühlte fich aber über beides nicht gehörig informirt. Auf den Antrag von Beffe befchloß fie, zuvorderft bie Minifter über ben Umfang ber Rron= und Staateleben gu vernehmen, und erfuhr nun burch bie beiben Minifterialrathe v. Raumer und v. Dbftfelber folgendes:

(Fortfegung folgt.)

Briefe an Die Provingen.

(Mus ber Beilage gu ben Berlinifden Rachrichten Dr. 190.)

Ueber das Wohl der arbeitenden Klassen und die soeiglen Verhältnisse wird ungemein salbungsreich aller Orten
gesprochen; allein auch hier gilt der Spruch: "Biele sind
berufen und nur Wenige sind auserwählt." Die meisten
Schönredner haben das Volk unglücklicher gemacht, wie vorher. Nicht allen will ich bösen Willen zuschreiben, wohl

aber handgreifliche Untenntniff ber Berhaltniffe. Die Wohl= habenden fonnen unmöglich die Armen und die Arbeiter er= nahren, das will ich erft beweisen und bann die practischen Bulfsmittel angeben. Preugen gahlt ungefahr 276,000 arme Familien, 847,000 ber 10. und 11. Rlaffenfteuer = Rlaffen, 515,000 bemittelte, wohlhabende und reiche, 3 Mil. 400,000 steuern einzeln in der 12. Klaffe. Die Familie ift die Burgel aller guten und bofen Dinge. Ich halte mich alfo vorläufig an diese als Sauptsache. Unter den Familien gabe es also: 17 in Sundert arme, 52 in Sundert den arbeitenden Klaffen angehörig, 31 in Sundert bemittelte, wohlhabende und reiche. Die Familie rechne ich zu 5 Röpfen und eine gewisse Summe ift jum Unterhalt nothig, die mag durch Arbeit er= worben, erbettelt oder geftohlen werden. Rechne ich eine arme Familie gu 10 Sgr. täglich, fo bedurfen jene 276,000 jährlich etwa 33 Mill. 672,000 Thir. Gine Arbeiter-Familie bedürfe 15 Ggr., also verzehren 347,000: 155 Mill. Thir., beide zusammen 188 Mill. 672,000 Thir., ungefähr fo viel Geld, wie im gangen Ronigreiche vorhanden ift. Dun tom= men wir zu ben Reichen. Wenn wir bem neuen Gefete über die Zwangsanleihe folgen, fo beträgt bas Bermögen ber erften 7 Klaffen, fo besteuert werden, 1900 Mill. Thir. in Grund und Boden, Geld u. f. w. Bu 4 pCt. wurfe biefes Kapital eine jährliche Rente von 76 Mill. Thirn. ab. Mun frage ich, wie ware es möglich, erft von diefer Summe felbft zu leben, die Abgaben zu gahlen und dann noch 185 Mill. an die Armen und Arbeiter zu geben? - Schaut, ba ftectt ber Anoten, und fann mir ein Jeder leicht nach= rechnen; auch fordere ich jeden Demagogen auf, zu fagen, ob er mit einer Rede über die Berfaffung jemand fatt ma= den fann? ober ob es eine Republit giebt, wo man nicht gu arbeiten braucht? Der Umerifaner arbeitet viel fcharfer, als wie der Deutsche. Die Arbeitsfähigkeit ift bas Saupt= Rapital, fo Gott bem Dlenfchen gegeben hat, um damit gu wuchern, und wenn Arbeit fehlt, bann find ichlechte Zeiten. In folden Zeiten muß man fich einschränken und bemnachft Bulfe fuchen. Sier ein feltsames Erempel, wofür mir bie Manner grollen, allein die Frauen berglich danten werden. Mus dem Gefet über Die Branntweinfteuer ergiebt fich, bag ber Staat in schlechten Jahren 4 Mill. Thir. burch diefe Steuer einnimmt, das macht für ungefähr 12 Mill. Thir. Branntwein; giehen wir 2 Mill. Thir. ab für anderweitige Berwendung, fo bleiben 10 Mill. Diefe in Schnäpfen ber= tauft, fleigen auf 15 Dlill. Thir., außer ber Beitverfaum= niß für die Erinter. Ferner find unter jenen Familien 1,200,000 Menfchen, welche Tabat rauchen, jede Woche ein halbes Pfd. zu 3 Sgr., macht 6 Mill. 240,000 Thir. au= Ber Pfeifen und Dofen. Die arbeitenden Rlagen haben alfo 21 Mill. 240,000 Thir. in Kopfweh und Rauch auf= geben laffen, auftatt 15 Mill. 930,000 Scheffel Roggen da= für zu kaufen. Diese ergeben 127 Mill. 440,000 Stück Brod, die für 1 Mill. 195,000 Saushaltungen auf ein hal= bes Sahr hinreichten. Lom getrunkenen Biere will ich nicht reden, da brude ich ein Ange gu. Alfo erfparen fann man 21 Mill. 240,000 Thir., wenn aber ber Finang=Minifter fie hergeben follte, fo mußte Berr Sanfemann bavon laufen! Solche Summen zu ersparen ift für ben Staat unmöglich. Wenn alle Regierungen und Dberpräfidenten aufgehoben würden, fo machte das jährlich auf jeden Breugen 3 Sgr.; und wenn alle Benfionen für Civil-Staatsdiener und Witt= wen und Waifen, Geiftliche und Lehrer geftrichen würs ben, bas mare ein Gegenftand bon 2 Ggr. Sammtliche Preußen verrauchen mehr in Tabak, als wie alle Ausgaben für die Minifterien ber geiftlichen und Schulangelegenheiten,

dunanfingfingnifigire nderifed de Banfagen 20hffida 138 figurafinda de istade is

bes Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Juftig und des Sandels betragen. Wenn wir uns felbst durch unfern Luxus besteuern, da ist alles mäuschenstill; klopft aber ber Staat an, da wird mordio gefchrieen. Aber, fagt man, die Armee koftet ohne Festungen, Artilleriewesen u. f. w. in ihrem activen Theile 18 Mill. Thir. Gut, schieft fie alle heim. Wenn bann jeder Bausvater monatlich 3 Tage Dienfte thut, als Burgerwehrmann gu 10 Ggr., bann find auch 19 Mill. Thir. verloren und Rocke und Sohlen werben außerdem verschloffen. Wenn ich die Leute mit der Sahnenfeder und Musquete laufen febe, dann bente ich im= mer, die Berren konnen nicht rechnen; ber Englander verftehts beffer und behilft fich mit Conftablern. 2Bohlan, fo helfet Guch denn felber und bentet an den Spruch: "fparet in der Beit, fo habt ihr in der Noth!" Der Rugen der Sparkaffen ift noch nicht gebuhrend gewurdigt worden; hier müßten die Wohlhabenden einschreiten, Pramien-Raffen bil= ben und den guten Saushaltern hohere Binfen bewilligen. Da stelle ich den Berein zur Beforderung der Arbeitfamkeit in Machen als treffliches Beifpiel auf, ber giebt 5 pCt. Bin= fen und Bramien obendrein und nimmt einzeln 10 Sgr. an, die 1843 schon auf 900,000 Thir. gestiegen waren. Aber bas Sauptmittel gegen bie Unfalle ber Familie ift bie Un= terftützung auf Begenfeitigkeit und barin lofet fich die fociale Frage auf. Man fragt, wie ich bas verftehe? Wohlan, hier gebe ich den allgemeinen Umrig meines Planes. Gine Ge= meinde enthalte 1000 Familien, fie treten in einen gemein= famen Berband zusammen, darunter waren ber Rlaffenfteuer gemäß: 1) 170 arme Sausväter, 2) 520 der arbeitenden Rlaffen, 3) 310 Wohlhabende. Um die Mittel zu ge= winnen, zahlte der Arme gar nichts; der Arbeiter wöchentlich 2 Sgr. und der Wohlhabende 31 Sgr.; das gabe eine Jahreseinnahme von eirea 3700 Thlr.; auf diefes Geld haben nur die 690 Sausväter der beiden erften Rlaffen Un= fpruch. Je 50 Saushaltungen bilden eine Nachbarschaft, fo jede einen Melteften erwählen. Gammtliche Meltefte bil= ben nebft einem Arzte und Ortsvorfteher ben Borftand. Die Nachbarn unterftugen fich in gewöhnlichen fleinen Dienft: Teiftungen. Der Berband nimmt einen Argt an, fo jährlich 300 Thir. empfängt, die Arzneien werden auch fahrlich 300 Thir. betragen, beide haben Die Sausväter 1. und 2. Klaffe frei. Daffelbe gilt von bem Schulunterrichte nach ber neuen preußischen Berfaffung. Nach ben Erfahrungen ähnlicher Bereine unter Bergleuten erkranken unter 100 Arbeitern jahr= lich 60, und die Rrankheiten dauern durchschnittlich 15 Tage. Wir hatten alfo jährlich 400 Kranke 15 Tage zu unter= ftühen; geben wir 5 Sgr. pro Tag, so macht das eine Hus-gabe von 1000 Thir. Denselben Erfahrungen gemäß find in 100, 11 Invaliden zu versorgen. Unser Berein jählt demnach 75 und wenn die Penfion jährlich 20 Thir. beträgt, fo gehen 1500 Thir. drauf. 218 Fonds für Wittwenpen= fionen, Referven u. f. w. bleiben noch 600 Thir. und ware bamit bie gange Ginnahme von 3700 Thir. vergriffen, wogu auch die Wohlhabenden im Geifte mabrer Bruderlichfeit beigetragen hatten. Die einzelnen Leute, fo ab und gu= ziehen, konnten mahrend ber Daner ihres Aufenthaltes gu= treten, hatten bann aber feinen Unfpruch auf Benfion. Bon den Ginheimischen ware nur der zur Benfion berechtigt, welder einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat. Das ware einfach mein Gemeindeverband zwischen Arbeitern und Ur= beitgebenden zum Schutz gegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Alterefdmache - gleichfam eine Berficherung für jedes Familienhaupt. - Große fittliche Folgen werden nicht fch= len, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat. Gin folches

Syftem über bie gange Bevolkerung Preugens verbreitet, wurde jährlich fast 11 Mill. Thir. aufbringen und eine 21r= menfteuer überfluffig machen. Allein auch diefer Berein ift auf freie Urbeit begründet, wer nicht arbeiten will, bleibt ausgeschloffen. Der Staat nimmt nur die Berpflichtung auf fich, die arbeitenden Rlaffen in der Rleinkinderschule, der Bolksichule und den Fortbildungsichulen phyfifch und moralisch auszubilden; bann muß jeder fich felber helfen. " Saft du tüchtiges erlernt," fagte meine Mutter, "dann schneide ich dir einen Stock aus der Bede, um dein Gluck gu versuchen." Ferner forge ber Staat fur bie Sinwegraus mung allgemeiner Sinderniffe und rafchen Umlaufe ber Bahl= mittel, namentlich in Rrifen, und greife vorzugsweife feine Arbeiten bei großen Gefchaftoftockungen an, allein weiter fann er, ohne öffentliche Gelder zu verschleudern, nicht geben. Bir wollen ja, daß die Bevormundung aufhore, jeder ftehe auf eigenen Bugen oder schließe fich Gefellschaften ber Be= genfeitigkeit an. Die Affociation gewährt auch den Arbeitern die Mittel, große Bauten mit Umgehung der Unternehmer übernehmen zu fonnen; allein dazu gehoren Berftand, Rennt= niffe, Fleiß und strenge Ordnung. Die Freiheit ift ein schönes Ding, allein man muß fie gebrauchen können: fie verlangt einen hohen Grad von Boltebilbung bei unferen verwickelten gefellschaftlichen Berhältniffen und Buftanden. Die Familie ift die echte Grundlage ber Tüchtigkeit einer Nation, hebt bas Familienleben und die Erziehung, und ihr hebt den Staat. Deshalb fuche ich die Löfung der focialen Fragen in der Familie, bei der Burgel bes Stammes fange man an und fleige dann hinauf zur Bluthenkrone. In der Parifer Arbeiterwelt ift die Familie aufgelofet und vor und liegen die schauderhaften Folgen. Bute Dich Deutschland. Berlin, 3. August 1848.

Friedrich Sarkort.

### Um 12. Conntag nach Trinitatis predigen in ber

Schloß= und Domfirche: Borm. Berr Confiftoriafrath Frobenius; Nachm. herr Diac. Simon. Stabtfirche: Borm. herr Paftor Schellbach; Nachm. herr Diac.

Sartung. Rach ber Bormittagspredigt öffentliche Beichte und Abendmahl, gehalten vom herrn Baftor Schellbach.

Menmarftsfirche: Berr Baftor Triebet.

Altenburger Rirche: Berr Pfarrvermefer Rotterit.

Allgemeine Beichte und Abendmahl. Die Beichte beginnt fruh 19 11hr.

#### Deutschkatholischer Gottesdienst

mit Communion und Taufe wird Montag ben 11. d. Dt., fruh 10 Uhr, durch den Pfarrer Herrn Ranch abgehalten werden.

Der Vorstand.

#### Rirchennachrichten von Merfeburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: bem Burger und Klempnermftr. Frauenheim eine Toch-meisters Bube, 2 J. 3 E. alt, an Krampfen; die funfte Tochter bes Burgers und Destillateurs Schwarz, 3 J. 11 M. 9 E. alt, an Masern; ber jungste Cohn des Burgers und Destillateurs Schwarz, 2. 3. 1 Dt. alt, an Mafern.

Meumarkt. Geboren: bem Dreicher Nieberhausen auf hiefigem Berber ein Sohn; bem Ginwohner Buillich eine Tochter; bem Ginwohner

Ludwig ein Cohn.

Altenburg. Geboren: ein unehel. Cohn. — Geftorben: bie einzige Tochter bes Maurers Ch. J. Schnöring, 3 29. 1 I. alt, an Krampfen. Beboren: ein unehel. Cohn. - Beftorben: bie

obl= er= then

rme

en,

000

rzel

ufig

fo: ffen

und

ille

er=

eine

000

ilie

Ir.,

Diel

m=

etje

gen

plr.

irfe

ab.

me

185

ut,

idj=

en, na=

dit

er,

pt=

đu

ell.

tift

die

en.

aß

efe

lr.

ige

er=

m=

en

in

u= en

If=

as

ict

1=

ht

m

1! 6.

n

t=

i=

10

n

## Befanntmadungen.

Bekanntmachung. Es ist nothwendig, die sämmts lichen Bajonett= Bewehre, welche den Bürgerwehrmännern von Seiten der hiesigen Stadt= Kommun zum dienstlichen Gebrauch übergeben wurden, einer genauen Revision zu unsterwerfen. Diese Revision soll fünftigen Sonntag, am 10. d. Mits., früh um 6 Uhr, ausgeführt werden. Diesenigen Bürgerwehrmänner, welche derartige Gewehre besitzen, wersten bierdurch ausgefordert. Sich zur angegehenen Beit mit ben hierdurch aufgefordert, Sich zur angegebenen Zeit mit ten Gewehren auf den Sammelplätzen ihrer Abtheilungen zum Abmarsch nach dem Exercierplatz punktlich einzufinden. Wir hoffen, daß kein Wehrmann, welchem ein folches Gewehr anvertraut wurde, ausbleiben werde. Collie Jemand gu ericheinen wirklich behindert fenn, fo muß das Bewehr Durch einen andern Wehrmann gur Revifion gefendet werden.

Merfeburg, den 5. September 1848. Das Rommando der Bürgerwehr.

(1286) Auction. Mittwoch Den 20. D. Mite., von fruh 8 Uhr an, follen auf hiefigem Rathofels ler verschiedene Meubles, sowie einige Tederbetten, Kleidungs: ftude, Wafche, 2 neue Wanduhren, 1 Blügel, ca. 40 Flafchen Rum, eine Partie nene Genfen, Schippen, Spaten, Dobeleifen, Gageblatter, Raffeemühlen, Tifch = und Tafchenmeffer, Late = und andere Retten und bergl. Gachen mehr, meift= bietend, gegen gleich baare Bezahlung, verfteigert werden. Bu Diefer Auction fonnen wieder Wegenftande jeder Art noch mit angenommen werden.

Merfeburg, ben 7. September 1848. Mindfleifch, Auet. Commiff. u. Tarator.

(1287) Muction. Die fommende Mittwech benil3. b. M., von fruh 8 Uhr an auf hiefigem Dom Dir. 269. Gingang in die grune Gaffe - ftattfindende Mobiliar=, Rleidungeftucke = und Belgmaaren= 2c. Muction wird hiermit mochmals in Erinnerung gebracht. Merfeburg, ben 7. Ceptember 1848.

Mindfleifch, Auct. Commiff. u. Tarator.

(1289) Sandlungsanzeige. Gebadene Pflaumen, fehr große und fuße Frucht, à Bfd. 11 Ggr., bei Werd. Scharre.

Empfehlung. (1282)

Es wird auf Beftellung Pugarbeit verfertigt, alle Urten andere Natherei angenommen und beforgt, fowie feine Bafche gewaschen und Unterricht in weiblichen Arbeiten ertheilt in der Wohnung der Hebamme Mödiger zu Reuschberg, parterre.

(1288) Anzeige. Der Gartner G. Saffe, wohn= haft in ber Prengergaffe Dr. 65., wunscht baldige Befchaf= tigung.

(1283) Gefunden wurde in der Rahe von Gistorf eine Wagenkette. Wer fich als rechtmäßiger Gigenthumer legitimiren kann, kann felbige gegen Erstattung ber Roften in Empfang nehmen bei bem Richter Dtto in Beiffen.

(1284) Dant. Wir fühlen uns durchdrungen, für Die vielen Beweise der Liebe, welche unfrer guten Mutter an ihrem Sarge ju Theil wurden, unfern innigften Dank auszusprechen. Much Dank, herzlichen Dank bem Serrn auszusprechen. Auch Dank, herzlichen Dank dem Serrn-Baftor Triebel für die troftenden Worte, welche er am Grabe unferer unvergestlichen Mutter sprach. Möge der Allmäch= tige von allen den Lieben ähnliche Schieffale noch lange Chriftiane Röbler entfernt halten.

im Namen fammtlicher Gefdwifter.

(1285) Sonntag früh 6 Uhr ver: fammelt fich zum Grerzieren die Com: pagnie gedienter Leute im Burger: garten. M. Ledig.

#### Verzeichniß der Bachwaaren für den Monat Ceptember e.

Namen der Bäcker und Brodhändler.	Wohnung derfelben.	Preis und Gewicht des Brodes							
		1 2pf. Brod ein Igr. Brod ein 5gr. Brod							
		geth .	Oth.	Print	geth -	Std.	Spinnb	geth,	Dtd.
A. hief. Backer. Alberts  Brücherts  Brüchner  Wwe. Bauch  Daute sen.  Daute jun.  Deichert  Krauenheim  Krauenheim  Kraueheim  Kranfe  Henbner  Henber  Henber  Mothau  Mothau  Mothe  Hug  Miebel  Cchafer  Miebel  Cchubert  Tuchicherer  B. hief. Brodhbir  Mülter  Ccannewin	Gettharbtefir. Altenburg Delgenbe Altenburg Preußergaße Schmalegaße besgl. Gettharbtsfir. Marft Altenburg Marft Breifefiraße Celgenbe Ichannisgaße Vitenburg Breifefiraße Gittharbtsfir. Sixtigaße Altenburg Eberbreitefir. Memmarft Gertigaße Entenplan Neumarft Neumarft Neumarft Neumarft Neumarft Memmarft Memmar	8 7 7 7 7 7 6 6 7 7 7 7 7 7 7 7 6 6 7 7 7 7 6 6 7 7 7 6 6 7 7 7 7 6 6 6 7		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	30 26 30 28 19 24 24 26 22 24 26 26 26 28 4 24 26 28 2 24 28 26 28 2 28 2	-   -   -   -   -   -   -   -   -   -		16	
C. Landbäcker. Böhme Donau Glaß Heffelbarth Henniges Munt	Crumpa Gregeorbetha Möckerling Nunfting Deallenberf Neumark Kranfleben	111111	111111	3 4 3 2 3 3 3	$ \begin{vmatrix} 10 \\ -10 \\ 12 \\ 22 \\ 6 \\ 10 \end{vmatrix} $	$\begin{vmatrix} \frac{2}{2} \\ \frac{2}{2} \\ \frac{2}{2} \end{vmatrix}$	8 10 8 6 9 8	12 12 — — —	

Bon ten hiefigen Backern liefert tas Schwarzbrod am schwerften der Backermeifter Dolugu und am leichteften Die verebel. Backermeifter Sofchel. Das Beigbrod am ichwerften ber Backermeifter Schmidt und am leichteften Die Badermftr. Roch, Lange, Schafer und Schubert.

Bon ben Landbadern liefert ber Badermeifter Donan bas fcmerfte und ber Badermeifter Seffelbarth bas leich= tefte Brod.

Merfeburg, ben 1. September 1848. Der Magistrat.



Befanntmachungen für das nächfte Stud find bis Montag Abend gefälligft einzusenden.

Druct und Bertag von Robipfdene Erben. Redigirt von Garl Jurf in Derfeburg.

(3) wi

58

230

lio

ivi

zut

ein

ger au

früh Del

die . Bra

Con

fond

geso Ron

fann

pora

Rön

weif Begi

285

5,89